

Studien zur Vorgeschichte der Ordnung des Regierungsarchivs in Kassel

Von Kurt Dülfer

Kanzlei und Archiv

Landesherrliche und staatliche Verwaltung wie überhaupt Verwaltung schlechthin, gleichgültig, ob sie in primitiven Formen oder höchst verfeinert organisierten Institutionen sich darstellt, ist vom Urgrund ihres Wesens her an die Notwendigkeit der Sicherung von Beweismaterial für Rechte, Forderungen, Ansprüche, Verpflichtungen oder eigene Entlastung gebunden. So entsteht das Archivwesen eines Landes nicht aus dem gelegentlichen Verlangen eines historisch interessierten Landesvaters, sondern aus dem echten Bedürfnis der Verwaltung. Schon das erste im Bereich der Landgrafschaft Hessen von der landgräflichen Kanzlei erstellte Repertorium aus dem Jahre 1450 weist uns auf die Kongruenz von Verwaltungstätigkeit und Erhaltung der schriftlichen Zeugnisse hin. Denn dieses Inventar der Ziegenhainer Urkunden entstand anlässlich des Erbanfalls der Grafschaft Ziegenhain an die Landgrafen von Hessen. Es begnügt sich nicht mit der Erfassung der vorhandenen Urkunden der Grafen von Ziegenhain, soweit sie Auskunft über Rechte und Verpflichtungen geben, sondern es stellt das Verzeichnis der schriftlichen Zeugnisse gräflicher Rechte in Verbindung zu dem Register der Lehnsleute und macht damit die akute Verwaltungsaufgabe der Sicherung der Aktivlehen deutlich. Seit den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts entstehende Verzeichnisse von Urkundendepots verdeutlichen das in dem Ziegenhainer Verzeichnis mehr vermutete als bewußt ausgesprochene Bedürfnis nach einer Erfassung und Sicherung der Hoheitsrechte in hohem Grade. Sowohl die fuldischen als die hessischen Repertorien dieser Zeit legen betonten Wert auf die Erfassung aller landesherrlichen Rechte an jedem Orte. Sie gliedern den Urkundenbestand zu diesem Zwecke nicht nach sachlicher Differenzierung des Urkundeninhalts in Tausch-, Verkaufs- und Öffnungsurkunden, sondern fassen jeweils unter dem Stichwort des Ortsnamens alle Urkunden zusammen, die sich auf einzelne Rechte an ihm beziehen, ohne Rücksicht auf die Entstehung der Rechte zu nehmen. Dem mittelalterlichen Territorium fehlt die Geschlossenheit des neuzeitlichen Flächenstaates, die Zerrissenheit des geographischen Herrschaftsgebildes erfordert eine genaue Beobachtung der eigenen Rechte und eine starke Bemühung, Verlustgefahren aus Unaufmerksamkeit zu verhüten. Die Einbuße an Lehenbesitz, den das Reich im 13. Jahrhundert aus solchen Gründen erlitten hatte, haben die Territorien, zum mindesten die weltlichen, zu vermeiden gewußt. Die hessischen Repertorien aus der Zeit um 1502 wählen die Bezeichnung „*Eigentum*“ als Oberbegriff für diesen Ortskatalog der landesfürstlichen Rechte.

Mit dieser Erfassung der Rechte in der Form der Urkunden und Verschreibungen hat sich das mittelalterliche Territorium im allgemeinen begnügt.

Wohl konnte man neben den rechtskräftigen Urkunden immer wieder, wie schon in Ziegenhainer Repertorien, größere oder kleinere Packen von „*unnützen Briefen*“ finden, es waren solche, die ihre eigentliche Rechtskraft verloren hatten. Aus der Tatsache, daß man sie als „*alte unnütze*“ bezeichnete, wie aus der äußerlichen Tilgung ihrer Rechtskraft durch Zerschneidung des Pergaments oder Papiers, wird deutlich, daß man dieser Stücke für ihren primären Zweck nicht mehr bedurfte. Blieben sie lediglich aus Trägheit der Kanzleibeamten erhalten oder war nicht doch mit ihrer Aufhebung und Aufbewahrung nach der Zerstörung der Rechtskraft ein Sinn und Zweck verbunden? Sicherlich war es noch nicht historischer Sinn, der hier dazu neigte, Zeugen der Vergangenheit zu erhalten zur Kenntnis einer späteren Nachwelt. Viel eher stand auch hier das Bedürfnis der Rechtssicherung im Hintergrunde des Interesses an der weiteren Aufbewahrung. Wie leicht konnte ein derartiges Dokument, auch in seinem durchschnittenen Zustande, als ein Hinweis auf die geschehene Erledigung einer Forderung, auf die Abgeltung einer Verpflichtung vorgewiesen werden. Das Inventar von 1502 spricht daher auch nicht von „*unnützen Briefen*“ sondern gibt in Kürze den Inhalt der „*alten Briefe*“ an. Die Formulierungen der Repertorien machen die zweitrangige Bedeutung dieser nicht eigentlich beweiskräftigen Stücke offenkundig¹.

Der Zwang, die unersetzlichen Dokumente vor der Gefahr der Zerstörung zu beschützen und sie an einem möglichst sicheren Orte zu verwahren, führte in Hessen, wie anderwärts, zu einer Absonderung der Urkundenaufbewahrung, fern von der Kanzlei, dem Ort der zentralen Verwaltung der Landgrafen. In diesem Sinne wird seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Unterbringung von Urkundenbeständen in den Burgen Homberg, Spangenberg oder Marburg erwähnt aus Gründen wechselnder Art. Für die laufenden Geschäftsbedürfnisse der Verwaltung in der Kanzlei spielte die Frage des Ortes der Aufbewahrung der Originaldokumente eine geringe Rolle. Die Kanzlei hatte sich von ihnen für die tägliche Arbeit einigermaßen unabhängig gemacht. Sie besaß einige wenige Kopiare, aus denen sie den Inhalt, aber nur in seltenen Fällen Formulierungen entnehmen konnte. Erst um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts änderte sich diese Situation. Seit der Einstellung eines Registrators entstanden nun allmählich umfangreichere Reihen von Kopialbüchern oder Registern. Diese Bände standen in ihrer Gesamtheit für die tägliche Arbeit zur Verfügung. Sie wurden in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit den übrigen Arbeitsräumen der Kanzlei aufbewahrt, wenn nicht in ihnen selbst aufgehoben, wie wir dies für das Jahr 1515/16 nachweisen können. Damals standen sie in der „*großen Stuben*“ der Kanzlei, während im Jahre 1532 ein Raum über der großen Kanzleistube für die Aufstellung der „*großen Bücher*“ diente. Vielleicht war dieser mit der späteren „*Liberei*“ identisch, die im Jahre 1548 im Kanzleigebäude nachzuweisen ist.

1 Vgl. zu dem Vorgesagten meinen Aufsatz: Ordnungsarbeiten in Archiven der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter und im Beginn der Neuzeit → Zeitschrift für Hessische Geschichte und Landeskunde [künftig: ZHG] 68 (1957) 31–63.

Auch späterhin wird von der „großen Bücherstube“ der Kanzlei am Marstaller Platz gesprochen². Noch im 18. Jahrhundert als längst zu andersartigen Aktenführungen übergegangen war, behielt man den alten Geschäftsbrauch in Ausnahmefällen bei. So führte man bis in das 19. Jahrhundert eine längere Reihe von Kopialbüchern der Verträge mit auswärtigen Staaten³. Der Grund für ihre Anlegung war der gleiche, der schon im Mittelalter zur Herstellung von Kopieren veranlaßte. Die Originale der Verträge durften weder bei der Registratur der Regierung noch bei ihrem damals längst bestehenden Archiv verbleiben, sondern mußten als Originale an das Hofarchiv abgeliefert werden. Wollte man den Inhalt der Verträge für die tägliche Arbeit zur Hand haben, blieb nur die Abschriftenherstellung übrig. Daß man diese nicht auf die bereits bestehenden Sachakten verteilte, sondern sie in Bänden vereinte und die Reihe nach Staaten aufteilte, bot die Bequemlichkeit jeweils die Vertragsgestaltung mit dem einzelnen Partner in der Gesamtheit zu übersehen, wie dies wohl vor allem bei den ständigen Grenzdifferenzen mit den Nachbarn von Bedeutung war.

Gelegentlich, wenn neue Aufgaben an die Verwaltung und die mit ihr eng verbundene Rechtssprechung des Landesherrn herantraten, wie dies nach der Organisierung des Reichskammergerichts im Jahre 1495 der Fall war, wurden neue Serien von Amtsbüchern eröffnet. Dies war im Jahre 1496/97 der Fall bei den Urteilsbüchern der Kanzlei. Ihnen folgten später die Rezeßbücher sowie unterschiedliche Arten von Kanzleiprotokollen, die den Verlauf der Prozeßverhandlungen jeweils nach Gerichtstagen festhielten⁴. Für einzelne besondere Zwecke führte man besondere Register. Dies galt vor allem für die Mann- und Dienerbücher. Daß zu den verschiedenen Reihen der Amtsbücher der Kanzlei bis in die Zeiten der Verselbständigung der Rentkammer und bis zum Ende der Rechnungsabklärung durch das Gremium der Räte auch umfangreiche Bestände an abgehörten Rechnungen der Zentrale und der Ämter gehörten, mag nur am Rande erwähnt werden. Offensichtlich verblieben diese Rechnungen in den Räumen der Kanzlei und wurden nicht an das Urkundendepot abgeliefert, denn das Kasseler Urkundendepot von 1502 nennt sie ebensowenig wie die entsprechenden Marburger Bände. Noch im Jahre 1547 verwies der Oberamtmann v. d. Tann die Kasseler Räte wegen einer Auskunft aus der Rechnung des Landschreibers auf die „Jegenregister bey dem Registrator“. Schon im Jahre 1551 wurden alte Rechnungen des Amtes Bickenbach durch den Kammermeister zur Verfügung gestellt⁵.

2 Staatsarchiv Marburg [künftig: StAM] Abteilung Alte Repertorien zu R 1 a 3 Buchstabe S.

3 StAM Abteilung Kopiare.

4 StAM Abteilung Protokolle II Kassel C.

5 StAM Bestand 17 I Nr. 2129 Oberamtmann v. d. Tann an die Kasseler Räte 1547 — Best. 3 Nr. 982 Kasseler Räte an Hofgericht 1541 Juli 22 — Abt. Alte Repertorien R 1 d. — DÜLFER: Zur Geschichte des Hofarchivs → ZHG 65/66 (1954/55) 153 ff., bes. 168.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts scheint man indessen dieses Verfahren geändert zu haben und die Rechnungen nunmehr an das im Schloß befindliche Briefgewölbe abgegeben zu haben. Die „*Registratur*“ vom Jahre 1581 erwähnt ebensowenig wie die erhaltenen Kanzleirepertorien die Amtsrechnungen. Daß Steuerregister, Rezeßbücher und Kornregister zu den von der Kanzlei verwahrten Amtsbüchern gehörten, beweisen die früheren Kanzleirepertorien.

Wenn auch für die Erhaltung der Schriftstücke seitens der Kanzlei der Gesichtspunkt der Rechtskraft der Beweisurkunde im Vordergrund des Interesses stand, so zeigt doch der noch heute erhaltene Bestand von nicht rechtsfähigen Schriftstücken aus dem Mittelalter, daß die Kanzlei sich nicht grundsätzlich aller Vorgänge entledigte. Einzelnes hielt sie für wichtig genug, es gemeinsam mit den Urkunden, als eine Ergänzung von ihnen, im Archiv aufzubewahren. Dies zeigt schon das Urkundenrepertorium des Kanzlers Stein für den Marburgischen Urkundenbestand. Es führte eine besondere Schublade an für „*Instrumente sagen von mancherlei hendel*“. Auch die Inventare von 1502/3 enthalten gelegentlich Verzeichnungen von Archivalien, die als Konzepte bezeichnet werden. Doch stets handelt es sich um einzelne Stücke. Nur gelegentlich tauchen kleine Gruppen zusammengehöriger Schriftstücke auf, die sich auf einen gemeinsamen Betreff beziehen und schon in ihrer Titelgebung deutlich machen, daß es sich hier um Akten handelt. In ihrer Masse stammen diese Einträge jedoch erst aus der Regierungszeit L. Philipps. Eine der frühesten dieser Gruppen, die anscheinend nicht einmal Aufnahme in das Repertorium gefunden hat, ist die Korrespondenz Philipps mit Otto v. Pack, dem Fälscher des antiprottestantischen Breslauer Bundes. In den Jahren 1534 bis 1539 machte man verschiedentlich von der Möglichkeit der Unterbringung von Akten im Urkundenarchiv Gebrauch. Akten über die protestantische Einigung, den Streit mit Nassau und die württembergische Handlung oder die Verhandlungen betr. die jungen Grafen von Lippe wurden dort untergebracht. Später fügte man die Kapitulationsverhandlungen mit dem Kaiser, die Bigamie- und zeitweilig die Kustodienakten hinzu. Auch die Schrifttäfelchen, die L. Philipp während der Gefangenschaft in den Niederlanden verwendete, fanden hier ebenso Aufnahme wie die geheimen Verfügungen des Landgrafen über Maßnahmen bei seiner Verbringung in das Ausland. Aber alle genannten Beispiele machen deutlich, daß man nur in wenigen Fällen diesen Weg wählte. Im wesentlichen handelte es sich um Materien, die von rechtlichem Interesse, gelegentlich auch von hochpolitischer Wichtigkeit waren. Nur der besondere Wert und Grad des Geheimnisses öffnete einzelnen Akten den Weg in das Gewölbe. Für die Masse des nichturkundlichen Schriftgutes, für die Akten im eigentlichen Sinn, machte man von diesem Verfahren keinen Gebrauch⁶.

6 StAM Best. Nr. 3 Nr. 1006 fol. 125 Rekognition Georg Pergamenters über den Empfang einer Schreibtafel L. Philipps 1548, dort auch die Nachricht über die geheime Weisung. Best. 3 Nr. 957 Ablieferung von Akten über die Kapitulation 1549 Sept. 27 — vgl. im übrigen DÜLFER: Hofarchiv 168.

Kanzlei und Registratur

Das nichturkundliche Schriftgut war der schriftlich fixierte Überrest der Verhandlungen des Landesherrn und seiner Räte sowie der mit beiden verbundenen Kanzlei mit den Beamten des eigenen Herrschaftsgebietes, mit den politischen Kräftegruppen der Stände, Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte, aber auch mit den Untertanen wie auch dem Kreis der benachbarten und entfernten Verbündeten und Gegner. Diese Akten begannen erst zu interessieren, als man begann, die Verwaltung straffer zu organisieren. Erst in diesem Augenblick empfand man die Notwendigkeit zu einer Bereithaltung von speziellen Grundlagen für Verwaltung, Rechtsprechung und Politik. Der Zeitpunkt für diese Straffung des territorialen Verwaltungslebens liegt in Hessen, wie bereits GUNDLACH erkannte⁷, in der Zeit nach der Wiedervereinigung Ober- und Niederhessens zu einer gemeinsamen Herrschaft. In der Zeit zwischen 1500 und etwa 1530/40 vollzieht sich in Hessen eine erste Ausbildung moderner Verwaltungsformen als Grundlage für eine im wesentlichen bis in das 19. Jahrhundert hineinreichende Organisation. In ihrem Rahmen nahm die Kanzlei von Hessen, wie sie sich selbst häufig nannte, eine zunächst noch wechselnde Stellung ein. Sie blieb in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts noch im wesentlichen an das wandernde Hoflager des Landgrafen gebunden und war dann vorzugsweise in Kassel oder Marburg tätig. Allmählich schied sie aus der unmittelbaren Tätigkeit für den Landesherrn aus, seitdem das Amt des Kammersekretärs als eines vertrauten Geheimsekretärs des Landgrafen geschaffen war. Besonders unter der Regierung L. Philipps nahm dieses Amt an Bedeutung in einem Maße zu, daß sich hier eine mehr oder weniger selbständige Geheimkanzlei bildete⁸. Mit der Teilung des Landes im Jahre 1567 trat unter den veränderten Verwaltungsverhältnissen des kleiner gewordenen Territoriums zunächst ein Rückschritt in dieser Entwicklung ein, bis dann in den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts die Verselbständigung des Kammer- und Landsekretärs wieder offenkundiger von Bedeutung wurde⁹. Die Bindung der allgemeinen Kanzlei an das Gremium der Räte als deren Expeditionsorgan war schon in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts ausgebildet worden. Sie blieb praktisch bis in das 19. Jahrhundert erhalten. Das Unbeständige der Behördenorganisation wirkte sich verständlicherweise auf die Registraturen aus.

Von dem Vorhandensein von Akten bei der Kanzlei in Kassel erfahren wir zuerst im Jahre 1501, als gelegentlich von Bauarbeiten eine Stube in der Kanzlei erwähnt wird, in der die „Briefsäcke“ hängen. Gleichzeitig berichtet

7 FRANZ GUNDLACH: Die hessischen Zentralbehörden von 1247—1604, 1. Bad. Darstellung (Marburg 1931 = Veröff. d. Hist. Komm. für Kurhessen und Waldeck Bd. XVI, 1 (Marburg 1931) 115.

8 FRIEDRICH KÜCH: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp d. Großmütigen v. Hessen, Bd. I (Leipzig 1904) XIX ff.

9 KURT DÜLFER: Die Regierung in Kassel, vornehmlich im 19. und 20. Jhdt. (Kassel 1960) 350.

die Rentmeisterrechnung von Kassel über die Beschaffung von grauem Tuch für derartige Säcke in der Kanzlei¹⁰. Wir wissen nicht, ob man den Raum der Briefsäcke sich als ein Gewölbe vorzustellen hat. Nachrichten darüber haben sich nicht gefunden. Es scheint, als ob weder die im Jahre 1501 benutzte Kanzlei noch die seit 1525 verwendete Kanzlei am Marstaller Platz ein Gewölbe zur Unterbringung ihrer Akten besessen haben. Für die letztere ist lediglich eine Repositurraum nachzuweisen, der anscheinend im Jahre 1545 errichtet wurde. Erst der stattliche Neubau der Kanzlei im Renthof sah im Jahre 1578 die Errichtung eines Gewölbes für die Akten der Kanzlei vor. Es lag im untersten Geschoß und diente bis zum Jahre 1595 für die Zwecke der Kanzlei. Die zeitweilige Unterbringung der Rentkammer in dem Kanzleigebäude veranlaßte im Jahre 1595 die Verlagerung des Kanzleigewölbes in den ersten Stock. Dort war zunächst die Registratur der Kanzlei oder Regierung, später dann das Regierungsarchiv untergebracht. Erst im 19. Jahrhundert hat man erneut das untere Geschoß benutzt. Dort hat das Regierungsarchiv bis zum Ende des Kurstaates sein Domizil gehabt¹¹.

Wann die Aufbewahrung der Akten in Briefsäcken ihr Ende genommen hat, hat sich bisher nicht genau feststellen lassen. Die Repertorienteile aus den 60er Jahren¹² erwähnen noch die Aufbewahrung in Säcken, nennen daneben aber auch Kästen für die Aufbewahrung bestimmter Missive. Vermutlich handelt es sich dabei noch um die bereits im ersten Repertorium von 1530 genannten „langen“ und ähnlichen Kästen. Von einer Unterbringung in Schubladenschränken, wie dies seit den 80er Jahren der Fall war, ist noch keine Rede. Im Zeitpunkt des Umzuges aus der Marstaller-Platz-Kanzlei in die neue Kanzlei im Renthof ließ man einen Schrank mit acht Türen in die neuen Räume übertragen und einen weiteren dazu aufstellen¹³. Doch hatte dieser Schrank offensichtlich nicht zur Aufbewahrung von Akten gedient. Vielmehr stand ein hoher Schrank in der sogenannten Bücherstube, in der die Amtbücher aufgehoben wurden¹⁴. Soweit die Akten des Kammersekretariats nach dem Tode L. Philipps nicht in die Registratur der allgemeinen Kanzlei aufgenommen wurden, behielten die Sekretäre auch dort mindestens bis zu dem Zeitpunkt des Verlassens der Marstaller-Kanzlei die Aufbewahrung nach der alten Methode bei, denn zu der Kanzlei des Sekretärs H e s s b e r g gehörte noch im Jahre 1573 eine Stube, in der die Briefsäcke hängen.

Die Kanzleirepertorien

Schon wenige Jahre nach der Seßhaftwerdung der Kanzlei in den Räumen am Marstaller Platz verspürte man die Notwendigkeit zu einer Verzeichnung dessen, was an Schriftgut zur Verfügung stand. Ausgangspunkt

10 DÜLFER: Regierung 323.

11 DÜLFER: Regierung 351 ff., bes. 335, 349 f. — StAM Best. 16 Rep. I Kl. 18 Nr. 1.

12 StAM Abt. Alte Repertorien R 1 a 1—3; R 29 c.

13 StAM Best. 40 d Rubr. 10 Pak. 73.

14 DÜLFER: Regierung 336 ist zu berichtigen auf Grund der Angaben im Nachtrag zu dem Repertorium R 1 a 3.

zu diesen Bestrebungen war offensichtlich die Verstreuung der Vorgänge an verschiedenen Orten und die damit verbundene Schwierigkeit, Kenntnis und Nachweis der Verhandlungen zu erlangen. Die Sorgfalt, die man auf die Aufbewahrung der Akten verwendet hatte, war keine mustergültige. Im Jahre 1516 klagte man darüber, daß vieles einzeln in der Kanzleistube herumgelegen habe. Auch dienten neben den Säcken die Bänke und Tische mit jeweiligen Gefachen zur Unterbringung von Akten. Wahrscheinlich war es Johann von Sachsen, der Registrator, welcher das Repertorium verfaßte. Leider ist das Titelblatt des Bandes z. T. zerstört und nur die Worte „*Repertorium . . . Repositur[ae]*“ sind erhalten. Anlässlich der Anlage seiner Fortsetzung dieses Verzeichnisses gab ihm wohl Johannes Spitzenberger die Bezeichnung „*Repertorium alphabeti primi*“, dem er das *alphabetum secundum* anfügte¹⁵. Beide Repertorien verzeichnen in ihrer Masse Verwaltungs- und Prozeßakten, auch Interzessionen, ohne daß die Kategorien voneinander unterschieden wären. Akten in politischen Angelegenheiten sind so gut wie gar nicht in dem Verzeichnis aufgeführt. Ebenfalls nur vereinzelt begegnen Religionssachen. Wir wissen, daß das Kammersekretariat, das zu Zeiten L. Philipps beide Komplexe bearbeitete, eine eigene Registratur besaß, die von derjenigen der allgemeinen Kanzlei getrennt war. Ihre Ordnung nach einem gemischten Sach- und Korrespondentenprinzip hat der Sekretär Simon Bing eingeführt. Sie unterschied sich von der Ordnung der Kanzleiakten rein äußerlich durch das Fehlen der alphabetischen Einteilung¹⁶. Das von Bing benutzte System der Bezeichnung seiner Konvolute benutzte zwar ebenfalls Buchstaben und Ziffern, band sich aber dabei nicht an eine alphabetische Folge der Betreffende. Das von Johann von Sachsen für die Verzeichnung der Kanzleiregistratur gewählte System bestand aus einem Alphabet, das Raum für die Einordnung von Ortsnamen, Korrespondenzen, Sachen und Familiennamen bot. Auf die inländische oder ausländische Herkunft der Korrespondenzen und Berichte wurde ebenso wenig Rücksicht genommen wie auf die Rangstufung der Partner, beide Gesichtspunkte fanden erst in der Ordnung von 1581 Berücksichtigung. Schwierigkeiten bei der Verzeichnung der Prozeßakten umging man dadurch, daß man sie sowohl unter dem Namen des Klägers als des Beklagten verzeichnete, wenigstens wenn diese Namen mit unterschiedlichen Anfangsbuchstaben begannen. Seltener begegnet es, daß von den Sachen auf Namen der Beteiligten verwiesen wird. Doch kommt auch dies vor. Das System der Einteilung nach Buchstaben folgte im Grunde wahrscheinlich der Einrichtung der Alphabete, die man bei der Schaffung der Repertorien der Urkunden für Marburg und Kassel aufgestellt hatte. Besondere Anregungen konnte man hier aus dem Alphabet des „Eigentums“ entnehmen, das ebenfalls nach einem Ortsalphabet aufgestellt war. Johann von Sachsen bereichert dieses System in der geschilderten Weise, soweit Namen und Sachen in den Titeln der von ihm benannten Akten begegneten. Wertvoll

15 Vgl. Anm. 12.

16 KÜCH XXI.

für die Benutzung des Verzeichnisses war vor allem die Technik des Verweises. Sie war nicht die Erfindung des Repertorienbearbeiters, sondern war die Übernahme des Verweissystems der Urkundeninventare von 1502, deren Technik dem Registrator verständlicherweise vertraut war¹⁷. Auf die strenge Reihenfolge innerhalb des Alphabets im Sinne eines modernen Registers wurde ebensowenig Wert gelegt wie auf die konsequente Zusammenfassung personell oder ortsmäßig zueinander gehörigen Materials. Daß die Reihenfolge als eine chronologische Abfolge gedacht war, scheint gelegentlich zu vermuten, indessen bleibt die Absicht unwahrscheinlich, da Jahreszahlen für die Vorgänge nur gelegentlich genannt werden und dann meist im Gemenge stehen. Grundlage für die Verzeichnung war die Rubrizierung, wie sie sich auf den Rückaufschriften der Eingänge befand. Ob dabei Zusammengehöriges sich immer zusammengefunden hatte, läßt sich nicht mit Sicherheit beweisen. Gelegentliche Hinweise machen Unklarheiten der Einordnung deutlich. Nur in einzelnen Fällen ist die Einreihung eines Titels in einen bestimmten Buchstaben unverständlich¹⁸. Durch die Übernahme der Rubrizierung entsteht der Eindruck, daß die Akten der Regierungskanzlei bereits in der Form von Sachakten geführt wurden. Ob dieser Eindruck überall berechtigt ist, erscheint noch fraglich. Zum mindesten macht das Repertorium selbst an einigen Stellen deutlich, daß auch andere Ordnungsmöglichkeiten in der Kanzlei bestanden. So werden gelegentlich einzelne Befehle des Landgrafen an die Räte mit einem Sachrubrum erwähnt, dabei aber notiert, daß diese Befehle im „*secklein, dorin die fürstlichen an die Rätthe außgangen beuelch liegen*“. Auch an anderer Stelle wird vermerkt „*suchs bei den andern bevelchschriften*“. Die Seltenheit dieser Vermerke scheint darauf zu deuten, daß nicht alle Befehlsschreiben in das Repertorium aufgenommen sind, wenn sich auch hin und wieder eine solche Aktenbezeichnung findet. Möglicherweise verbirgt sich hinter den Angaben einer abweichenden Lagerung der Hinweis auf eine Betreffserie, in der man die Befehlsschreiben ohne Rücksicht auf den materiellen Inhalt zusammengefaßt hatte. Derartige Sammlungen landesherrlicher Verfügungen in Einzelangelegenheiten spielen noch bei der Rentkammer des 18. Jahrhunderts eine Rolle. Deutlicher wird dies noch bei der Gruppe der Ordnungen und Verordnungen, die in einem einzigen Kasten „*Ordnungen*“ aufbewahrt werden, vielleicht der Keimzelle der späteren Verordnungsrepositur des Regierungsarchivs. Eine ebenfalls selbständige Aktengruppe der Kanzlei bildeten offensichtlich die Kammergerichtssachen, für deren Verwahrung im Jahre 1551 ein besonderer Beamter angestellt werden sollte. Auch an anderen Stellen des Repertoriums entsteht der Eindruck, daß neben der nach Buchstaben aufgestellten Registratur noch andere Teile existierten, die hier nicht erfaßt sind. Häufiger werden erwähnt die „*Reichssachen*“, am deut-

17 Zum Vorhergesagten vgl. DÜLFER: Ordnungsarbeiten 54.

18 z. B. in R 1 a 3 Buchstabe T „*Trier schreibt von wegen einer Straßenräuberey und eines entleipten vmb Limburg O 2*“.

19 R 29 c Buchstabe S mehrfach.

lichsten wohl bei der Türkensteuer des Buseckerthals im Jahre 1541, wo es heißt „*ein theils bey den Reichssachen*“. Daneben begegnen auch Hinweise auf einen Sack „*in quo reponunter causae imperiales*“²⁰. Als den Reichssachen ähnliche Betreffserien oder selbständige Sachaktengruppen könnten auch bestanden haben die an einzelnen Stellen genannten „*Religionssachen*“, Lehen-sachen, Münzhandlungen und „*Kriegssachen*“²¹. Es ist wenig wahrscheinlich, daß diese Gruppenbezeichnungen nur die gleiche Bedeutung haben wie andere Angaben, welche unterschiedliche Aufbewahrungsorte benennen. Nicht alle Akten waren in die nach dem Alphabet gezeichneten und mit einer Zusatzziffer versehenen Säcke eingeordnet. Vielfach stehen anstelle der Buchstabenzeichnung Sackbenennungen, die einen speziellen Sachinhalt angeben. Als Beispiele nennen wir: „*im sagk Bingenheymer Margkt*“ oder „*im sack Hessen contra Fulda*“ oder „*bei den Ritpergischen im kasten suchs*“. Um das gleiche handelt es sich bei der Angabe „*im sack durckensteuer de anno 44*“, wobei hier wie auch anderwärts chronologische Differenzierungen zu bemerken sind²².

Unverständlich bleiben einige Hinweise auf ein mit Doppelbuchstaben gekennzeichnetes Alphabet, wie es in der Signatur „*E E Evangelion*“ begegnet, ebenso ein, allerdings wohl zeitlich sehr viel später anzusetzender Eintrag fremder Hand: „*im großen Alphabet*“²³. Wenn auch die Repertorien als 1. und 2. Alphabet sich unterschieden, so war die Signatur doch für beide Reihen einheitlich. Unverständlich ist auch die Angabe „*ist in einem eigen sack obendig dem alphabetho 2^o alphabethi 2 O²*“²⁴.

Gelegentlich erscheinen Hinweise auf die an anderer Stelle im Alphabet verzeichneten „*alten Händel*“ in einer Sache. Sie ergaben sich vielleicht aus dem Nebeneinander der gleichzeitig benutzten zwei Alphabete, wobei das zweite nur die zeitliche Fortsetzung etwa aus dem Zeitraum nach 1544 ist. In einzelnen Eintragungen wird nun auf das „*alte Alphabet*“ im Sinne des *alphabetum primum* verwiesen²⁵. Auffällig ist dagegen eine Eintragung im *Alphabetum primum*: „*Burgkfried zu Holtzminden zwischen Braunschweig und Corvei suchs im C Corvey; ist Joergen Pergamentern in die registratur gelieffert.*“ In völliger Entsprechung heißt es im Repertorium *alphabeti secundi*: „*Die Phintzinger von Nurnbergk contra Sigmunden von Boineburgk*“

20 R 29 e Buchstabe D; Buchstabe G; Buchstabe H.

21 R 1 a 2 Buchstabe C; R 29 c Buchstabe L; Buchstabe S: „*im kestlein bei den andern munzhandlungen.*“

22 R 1 a 3 Buchstabe P; R 29 e Buchstabe A „*bei den Erbacher hendeln*“; Buchstabe B; Buchstabe C „*in saccum Sachsen contra Hessen*“, Buchstabe D „*im sack de anno 44* (betr. Türkensteuer); Buchstabe E „*im sack Dreffurt*“; Buchstabe H „*im sack Universitet*“; Buchstabe H „*im sack steur de anno 47*. R 1 a 3 Nachtr. Buchstabe S „*im sack mort und raub*“. R 1 a 3 Buchstabe N „*im sack mort und raub*“. R 1 a 3 Buchstabe N „*im sack Bingenheimer Margk*“.

23 R 1 a 1 Buchstabe E. — R 1 a 2 Buchstabe F; Buchstabe H

24 R 1 a 3 Nachtr. Buchstabe S.

25 R 29 e Buchstabe C.

und Christoffern Scherer; ist in die registratur gelieffert.“ An anderen Stellen der Repertorien wird davon gesprochen, daß sich die ein oder andere Sache „im eigen secklin in der repositur“ befinde²⁶. Wohl finden sich auch an anderen Stellen Hinweise darauf, daß die eine oder andere Sache an Räte, den Kanzler oder einige sonstige Beamte, auch an die Kanzlei in Marburg abgegeben worden sind. Aber insgesamt sind die Andeutungen doch zu schwach, um aus der Nennung der „Registratur“ oder „Repositur“ einen Hinweis auf beginnende Scheidung zwischen alter und kurrenter Registratur zu konstruieren. Ausgeschlossen erscheint die Gleichsetzung von Registratur und Archiv, denn das Urkundenarchiv pflegte man als Gewölbe, Schloßgewölbe, selten als Repositur zu bezeichnen. Der Hinweis auf die Bewahrung in der Repositur erscheint zudem bei den Türkensteuersachen, von denen wir mit Bestimmtheit nachweisen können, daß sie sich in der Kanzleiregistratur befanden. Möglich wäre lediglich die Verwendung des Ausdruckes „Registratur“ im alten Sinne der Eintragung in Amtsbücher, aber dem Inhalt nach erscheinen beide Stücke wenig geeignet zur Aufnahme in hessische Kopialbücher.

Unter den wenigen Jahreszahlen, die das Alphabetum secundum nennt, ist das Jahr 1557 das späteste. Vermutlich reichen die Angaben über diese Zeit kaum hinaus. Teile eines weiteren Repertoriums aus dem Ende der 50er Jahre bis zum Ausgang der Regierung L. Philipps, sowie nachträgliche späte Eintragungen in die Urschrift des Verzeichnisses des 1. Alphabets zeigen die Fortsetzung der Repositurarbeit. Von einem Abschluß der Arbeiten ist nichts bekannt.

Allgemeine Registratur und Religionssachen

Zwar haben wir für FRIEDRICH KÜCHS Ansicht von der Einbeziehung der Kanzleiregistratur in die „Formierung des Samtarchivs“ keinen Nachweis finden können. Dagegen läßt sich wohl erweisen, daß anläßlich der Länderteilung sich für die einzelnen Nachfolgestaaten die Notwendigkeit ergab, ältere Akten aus der Kasseler Kanzlei zu entleihen oder zu übernehmen. Sowohl Darmstadt als Marburg und Rheinfels begegnen mit heute noch erhaltenen Gesuchen. Sicherlich trugen diese Aussonderungen, die völlig unabhängig von der Organisation des Samtarchivs erfolgten, nicht zur Verbesserung der Ordnung in der Kanzlei bei. Von dem von KÜCH vermuteten „System“, nach dem die Akten sachlich abgeteilt wurden, und „recht bedeutende Bestände, die nicht in das Schema paßten, entweder unverzeichnet liegen blieben oder in vagen Sammelabteilungen untergebracht wurden, die sich als solche zum Teil bis auf die heutige Zeit erhalten haben“, haben wir keinen Nachweis finden können²⁷. Zwar wandte sich L. Wilhelm IV. im Jahre

26 R 29 e Buchstabe P; R 1 a 2 Buchstabe H.; R 1 a 3 Buchstabe N, entsprechend Buchstabe T.; R 1 a 3 Buchstabe

27 KÜCH XIX. Anscheinend ist KÜCH durch eine Bleistiftaufschrift „1576“ auf der Kanzleiregistratur zu seiner Ansetzung gelangt. Indessen handelte es sich hier nur um die Gefachangabe aus dem oberen Westsaale. So gilt KÜCHS Urteil

1576 mit der Beschwerde an seine Registratoren, daß die fürstlichen Sachen, wie auch die der Landschaft und der Untertanen in Unordnung geraten seien, und Sekretäre und Registratoren die alten und neuen Sachen durchsehen, registrieren und reponieren sollten²⁸. Die hier auftretende Dreiheit der Gliederung der Registraturbestände bleibt angesichts der Ordnungsbestrebungen aus der Zeit L. Philipps unverständlich. Allerdings findet sich eine württembergische Registraturordnung aus dem Jahre 1568 in den hessischen Akten, in der eine ähnliche Dreiteilung in fürstliche, geistliche und weltliche Sachen vorgeschrieben wird²⁹. Von ihrer Wirkung auf die Kasseler Registraturordnung wissen wir nichts, da wir — mit einer Ausnahme — keine Kanzleiverzeichnisse für diese Zeit besitzen. Daher bleibt auch unklar, ob die Mahnung des Landgrafen ein Ergebnis gezeitigt hat. Lediglich die Religionssachen gediehen offensichtlich zu einer Ordnung, vielleicht nicht unbeeinflusst durch die Verhandlungen über die Konkordienformel. Im Dezember 1576 berichtete der Superintendent von Kassel über seine und der übrigen Kasseler Pfarrer Arbeit an diesen Akten. Für die Zeit von 1521 bis 1529 war die Arbeit bereits abgeschlossen, ebenso für die Jahre 1530—1532. Allein die Pfarrer, die auf Verlangen des Landgrafen und unter Hintansetzung ihrer seelsorgerischen Aufgaben das Werk durchführten, wie sie selbst berichteten, fanden bei der Tätigkeit erhebliche Schwierigkeiten. Sie versuchten die Akten an Hand der vorhandenen Literatur, besonders der Werke von SLEIDANUS und CHYTRAEUS, in einen inneren Zusammenhang zu bringen. Allein vieles komme ihnen erst allmählich in die Hand, „da es an geburlichen orten uns nicht furkomen“. So versuchten sie neue Zusammenhänge zu schaffen „und also die vorige ordenung und Verzeichnis turbiren und mutiren haben müssen“³⁰. Das Ergebnis ihrer Arbeiten liegt heute noch vor und zeigt die Schwierigkeiten, die dem Unternehmen der Theologen entgegenstanden. Es ist die „Specification der theologischen Sachen, welche im Regierungsarchiv sich befinden sollen“. Eine Hand des 18. Jahrhunderts, wahrscheinlich der Archivar Heymel, versah den Titel mit dem Zusatz „aber nicht vollständig, deren viel mehr vorhanden sein“ und fällte damit das Urteil über die Ordnungsarbeit des 16. Jahrhunderts, an der die Theologen soweit verzweifelt waren, daß sie dem Landgrafen den Vorschlag machten, sich auf die „principalhandlung“ zu beschränken. Trotz seiner Mängel blieb das Repertorium bis zu KÜCHS Zeiten der einzige Nachweis über die Religionssachen³¹.

Die Aufzeichnungen der Theologen beweisen, daß nach dem Tode L. Philipps die Registratur des Kammersekretärs mit derjenigen der allgemeinen

offensichtlich für die „Kanzleiregistratur“ von 1581. — Über die ungeordnet gebliebenen Akten unterrichten alte Verzeichnisse aus der Zeit um 1609; vgl. hierzu: Gesamtübersicht über die Bestände des Staatsarchivs Marburg, Bd. III (Matrizendruck Marburg 1952) 49.

28 StAM Best. 157 b Pack. 37 Nr. 1 Dekretschreiben 1576 Juli 23.

29 StAM Abt. Handschriften H 104 b.

30 StAM Best. 157 b Pak. 37 Nr. 1 Bericht 1576 Dez. 6.

31 StAM Abt. Alte Repertorien R 34 a.

Kanzlei der Kasseler Räte vermischt wurde. Daß dabei manches ungeordnet liegenblieb, haben wir bereits erwähnt. Trotzdem wurden in das Verzeichnis von den Theologen auch diejenigen Akten in einem besonderen Repertorium einbezogen, die sich im „fürstlichen Archive“ d. h. im Schloßgewölbe, befanden. Die Arbeit der Pfarrer war also ein erster Versuch einer Gesamtinventarisierung von Akten über ein bestimmtes Thema, ein früher Vorläufer gegenwärtiger Dokumentationsbestrebungen, ohne allerdings zur nötigen Perfektion zu gelangen.

Sowohl nach der Person ihrer Bearbeiter als der Sache nach scheinen die Religionssachen eine besondere Stellung innerhalb der Ordnungsbemühungen an der Registratur der Kanzlei eingenommen zu haben. Daß ihr Zweck ein wissenschaftlicher, vielleicht auch konfessionell kirchlicher war, haben wir bereits erwähnt. Stärker als bei den übrigen Teilen der Registratur prägte sich bei den Religionssachen der rein historische Charakter ihrer Bedeutung aus. Vielleicht war dies der Grund dafür, daß sie den Verwaltungsbeamten nicht wesentlich genug erschienen, sie bei der Neuordnung der Registratur zu berücksichtigen. Als Heinrich Hundt seine Grundsätze für die Einrichtung der Registratur in dem neuen Kanzleigebäude im Renthof aufstellte, begegnet in den verschiedenen Stadien seiner Planungen an keiner Stelle die Gruppe der „Religionssachen“. Allem Anschein nach sollte sie auch nicht in die Gruppe der Reichstagssachen aufgenommen werden, denn in der Aufteilung dieser Gruppe ist der Reichstag von 1521 nicht vorgesehen, mit dem sich die Theologen zunächst zu beschäftigen hatten. In der ausführlichen Beschreibung der neuen Registratur, die Johannes Walther wohl noch im Jahre 1581 aufgestellt hat, erscheint als Bezeichnung der drittletzten Schublade im letzten Schrank die Gruppe „Einung christlicher Verstantnus“. Indessen reichte der Umfang einer Schublade wohl kaum aus, um den Bestand an Religionssachen zu bergen. Immerhin hat die Gruppe der Religionssachen trotz ihrer Sonderstellung den Zusammenhang mit der sogenannten Schubladenrepositur des Regierungsarchivs, wie die Kanzleiregistratur später genannt wurde, nicht verloren. Schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts tauchte sie in dem Generalrepertorium des Regierungsarchivs als eine der Abteilungen auf³². Im 19. Jahrhundert gehörte sie zu den sicheren und festen Bestandteilen der Schubladenregistratur.

Die Kanzleiregistratur von 1581

Anlaß zur endgültigen Durchführung der von L. Wilhelm schon im Jahre 1576 verlangten Neuordnung der Registratur war der Umzug in das Kanzleigebäude im Renthof und die mit ihm verbundene Umstellung von der bisherigen Aufbewahrung der Akten in Säcken auf die Unterbringung in Repositurschränken. Gleichzeitig wurden die Vorschriften der Kanzleiordnung vom Jahre 1581 wirksam, die vier große Gruppen von Akten deutlich werden ließ: Landsachen, Grenzsachen, Kammergerichtsangelegenheiten und fürstliche Privatsachen. Wir haben bereits früher ausgeführt, daß die letzteren

32 Gesamtübersicht Bd. III, 57.

nicht mit den Kabinetts- oder Kammerkanzleiakten identisch waren, daß aber die Scheidung der Kammerkanzleiakten von denjenigen der Regierungskanzlei eben auf diesem Gebiet nun begründet wurde³³. Vielleicht war sie auch der Anlaß zu der Nichtbeachtung der Religionssachen, die ja in die Gruppe der fürstlichen Privatsachen zu rechnen waren. Vizekanzler *Heinrich Hundt* war bestrebt, die Grundgedanken der Kanzleiordnung ebenso in seinen Plan einzuordnen wie zugleich zu einer wirklichen Übersicht über die gesamte Registratur der Regierung Kassel, wie sie nun bald darauf genannt wurde, zu kommen. Er konnte als ein Fachmann für Archivangelegenheiten gelten. Denn er war der kasselische Beauftragte in allen Samtarchivangelegenheiten seit dem Jahre 1567 gewesen. Seiner eigenen Arbeit verdanken wir das sogenannte Extraktenbuch des Ziegenhainer Samtarchivs, das im Jahre 1569 beendet worden war. Die Schaffung dieses Repertoriums hatte die zunächst beabsichtigte Aufteilung der Bestände des Samtarchivs verhindert. Alle Linien hatten sich mit der Herstellung von Abschriften der für sie wichtigen Urkunden daraufhin zufriedenstellen lassen³⁴. Im Rahmen der Kanzlei stellte sich für *Hundt* nun eine neue Aufgabe. Denn hier ging es nicht um die Begründung eines Archivs, sondern um die Organisation des vorhandenen Aktenbestandes der Kanzlei für die Zwecke der täglichen Verwaltung. Sowohl in der Theorie als in der Praxis machte man bei der Neuaufstellung nicht den Versuch der Scheidung einer kurrenten und einer alten Registratur. Der im einzelnen ausgearbeitete Schubladenplan für die Schränke sah von vornherein die Unterbringung von Akten seit dem Beginn der Regierung Kaiser Karls V. bis zum Jahre 1581 vor³⁵. Dabei war nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Abteilungen auch ältere Akten auftreten konnten. Reste der damals aufgestellten Aktenverzeichnisse beweisen die Einheit der Registratur³⁶. Daß die Vorstellungen *Hundts* auf die praktischen Bedürfnisse der Kanzleiarbeit gerichtet waren, beweist das Beispiel des Schrankes VII. Er war ausschließlich der Aufbewahrung von Judicial- und Extrajudicialhandlungen betr. die Herrschaft Plesse gewidmet, hier fanden auch die eigentlich in die Abteilung Braunschweig gehörigen Prozesse mit diesem wegen des Besitzes der Herrschaft ihren Platz. Die Einrichtung eines besonderen Schrankes, um alle Angelegenheiten betr. die Herrschaft Plesse zusammenzuhaben, fällt einigermaßen aus dem Rahmen der sonstigen Planung. Sie ist indessen verständlich, da man sich gerade in diesen Jahren in der Auseinandersetzung mit Braunschweig über den Erbanfall Plesse befand.

Die von *KÜCH* bemängelte Sacheinteilung bot sich *Hundt* offenbar an in den tatsächlich vorhandenen Aktengruppen der Kanzlei. An derartigen

33 Vgl. Gesamtübersicht Bd. III, 48.

34 Das Extraktenbuch findet sich StAM Marburg Best. 1 Nr. 212 Verz 1 — Über die Kopien für die Marburger Linie unterrichtet das Repertorium R 148.

35 Abt. Alte Repertorien R 1 b; R 29 f 13 (Abschrift).

36 Teile des Gesamtrepertoriums von 1581 finden sich Abt. Alte Repertorien R 1 b; 29 f 9, f 10, f 13—15; 34 a; 142; 253 a; 560; 662; 664 b—d; 4 f Trier 110; Best. 157 b Pak. 37 Nr. 1

Gruppen begegneten bereits die Reichssachen, Religionssachen, Lehnssachen, Münzangelegenheiten, Wiedertäufer. Sackbezeichnungen wie „Kreis- und Moderationssachen“, „Turkensteuer“, „Mord und Raub“, um nur diese Beispiele anzuführen, kehren bei Hundt wieder unter den Bezeichnungen Kreistagsachen, Reichssteuern, Malefizsachen. Die Sackbezeichnungen „Hessen contra Sachsen“ u. ä. werden nun in die Korrespondenzen mit geistlichen und weltlichen Fürsten etc. gewandelt. Ein neu aufgefundener Entwurf von Heinrich Hundt läßt eine Vorstufe erkennen, die offensichtlich noch in engem Zusammenhang mit der in den beiden Kanzleialphabeten faßbaren Ordnung der Registratur steht. Er gliedert den Aktenbestand in 26 selbständige Gruppen und fügt eine weitere Abteilung für Städte und Ämter des Niederfürstentums an, die ihrerseits in weitere 17 Gruppen gegliedert ist:

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Hessen contra Braunschweig | betr. Kaufunger Wald |
| 2. desgl. | betr. Reinhardswald |
| 3. desgl. | betr. Werderische Gehölze |
| 4. desgl. | betr. Plesse |
| 5. Hessen contra Sachsen | betr. Wanfried u. a. |
| 6. desgl. | betr. Sontra u. a. |
| 7. desgl. | betr. Frauensee |
| 8. Hessen contra Mainz | betr. Eichsfeld, Fritzlar u. a. |
| 9. Hessen contra Paderborn | |
| 10. Hessen contra Fulda | |
| 11. Hessen contra Henneberg | |
| 12. Hessen u. Waldeck contra Köln | betr. Astringhausen |
| 13. Grafen und Grafschaft Waldeck | |
| 14. Grafen zu Rittberg, Lippe, Diepholz, Hoya, Schaumburg, Tecklenburg | |
| 15. Corvey und Höxter | |
| 16. Landgrafen Ludwig, Philipp, Georg | |
| 17. Hessen contra Dietz | |
| 18. Ämtersachen Ulrichstein, Schotten, Lißberg u. a. | |
| 19. Reichs- und Kreissachen | |
| 20. Reichs- und Landsteuer | |
| 21. Ordnungen, Edikte, Ausschreiben | |
| 22. Lehnssachen | |
| 23. Malefiz- und Kriminalssachen | |
| 24. Fiskalische Kammergerichtssachen | |
| 25. Rechtssachen zwischen Hessen und Braunschweig | |
| 26. andere Kammergerichtssachen | |

Städte und Ämter des Niederfürstentums

1. Kassel mit Kaufungen, Hasungen, Weißenstein, Annaberg
2. Wolfhagen, Zierenberg, Scharfenberg, Malsburg, Volkmarsen
3. Herrschaft Itter, Höringhausen
4. Grebenstein, Immenhausen, Geismar, Schönberg, Liebenau
5. Trendelburg, Helmarshausen, Sababurg, Gieselwerder, Lippoldsberg
6. Herrschaft Plesse
7. Amt Gleichen
8. Witzenhausen, Allendorf im Soden, Germerode, Ludwigstein

9. Eschwege, Wanfried, Treffurt
10. Sontra, Rotenburg
11. Friedewald, Haunack, Vacha, Schmalkalden
12. Amt und Stadt Hersfeld, Landeck, Frauensee
13. Lichtenau, Melsungen, Spangenberg, Heydau, Breitenau
14. Schwarzenborn, Oberaula, Neuenstein, Neukirchen, Rolshausen
15. Ziegenhain, Treysa
16. Borken und Löwensteiner Grund, Homberg i. H., Gudensberg, Niedenstein, Felsberg
17. Hofgericht und Universität Marburg, auch Hospitalia
18. Edelleutesachen³⁷

Der Entwurf macht in seinen ersten zwölf Gruppen die alten Sackbezeichnungen *Sachsen contra Hessen* u. ä. noch einmal deutlich. Auch von den anderen Bezeichnungen sind zahlreiche bereits früher angedeutet worden. Auffällig erscheint die Gliederung der Abteilung Städte und Ämter. Sie spiegelt in ihren 16 Gruppen die landschaftlichen Zusammengehörigkeiten der einzelnen Ämter. Damit unterscheidet sie sich deutlich von der späteren Anordnung, die eine alphabetische Reihenfolge vorschreibt. Auch die Einbeziehung der „Edelleute“ sowie des Hofgerichts, der Universität u. a. in diese Abteilung ist später aufgegeben worden. Es handelt sich auch hier wohl um erste Versuche einer Gliederung an Hand der Gegebenheiten. Wenigstens führen die Kanzleirepertorien bereits einen besonderen Sack „Universität“ auf. Im ganzen läßt der Versuch die Bindung an historische Voraussetzungen stärker erkennen als die „Kanzleiregistratur“ von 1581.

Mit den alten Orts- und Namenalphabeten, wie sie vorher für einen Teil der Registratur von Bedeutung gewesen waren, hatte die neue Ordnung wenig mehr gemein, wenn auch der Gedanke nicht ganz in Wegfall gekommen war. Indessen erschienen nunmehr sachliche Obergruppen, die zu einem Teil gleichzeitig mit den Korrespondenzpartnern identisch waren. Die alphabetische Einteilung spielte für die Unterteilungen dieser Obergruppen eine Rolle. Gelegentlich wurde eine Unterteilung nach Zeitgruppen vorgenommen, bei den Reichssachen bot sie sich als besonders praktisch an. Soweit Verzeichnisse zu den Akten der Staatenabteilungen erhalten geblieben sind, steht der Gedanke der Korrespondenz oder Wechselschriften im Vordergrund für die Einordnung, wie schon die häufige Wiederholung der Bezeichnung zeigt. Doch finden sich andererseits auch „Konvolute“, die mehr nach sachlichem Betreff hier eingereiht sind. Das gleiche gilt für manche Prozeßakten. Gelegentlich war der sachliche Betreff das einzige Kriterium für die Einordnung, wie das Beispiel Livland zeigt³⁸. Die Sachaktenabteilung, die schon im Hintergrunde der Verzeichnisse der alphabetischen Repertorien gestanden hatte, war inzwischen in deutlichem Fortschritt. Nur ein Teil der Korrespondenzschriften erscheint als eine chronologisch geordnete Betreffserie. Gelegentlich finden sich nach der Art von Intusvermerken Aufgliederungen der chronologischen Korrespon-

37 StAM R 29 f 13 eigenh. Verzeichnis v. Heinrich Hundt o. J.

38 StAM R 29 f 15 III. Schrank 16. Schubl.

denzen³⁹. Die Mehrzahl der nach Korrespondenten gebildeten Akten nennt bereits einen sachlichen Betreff und hat die Bildung zur Sachakte vollzogen.

In der Theorie werden in den Anweisungen von Heinrich Hundt die Grundsätze für die Bildung von Sachakten bereits klar erkannt. Ihm war die Schwierigkeit ihrer Bildung bewußt. Denn er sah bereits voraus, daß „*etwo in einer schrift mehr als von einerlei sachen meldung beschehe*“. Leider hat er in seiner Anleitung keine Möglichkeit zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten angegeben. Auf die Notwendigkeit der Verweise hatte schon die frühen Urkunden- und Aktenverzeichnisse des 16. Jahrhunderts hingewiesen. Von der dort geübten Praxis ist in den neuen Verzeichnissen nichts mehr zu spüren. Auch hier mag Livland als Beispiel dienen. Zu den in dieser Abteilung verzeichneten Stücken finden sich Ergänzungen in den Abteilungen Braunschweig und Mecklenburg, ohne daß hier Verweise angelegt worden wären. Aus den Verzeichnissen ist verständlicherweise nicht zu ersehen, ob die Akten in ihrer inneren Gestaltung durch Verweise auf die gleiche Sache in anderen Akten ergänzt worden sind. Das wäre eine Möglichkeit zur Bewältigung der Schwierigkeiten gewesen. Wir kennen diese Technik aus den Akten der Hanauer Rentkammer und Regierung aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts. Langjährige Ordnungsarbeit an den hessischen Akten hat uns für die hier interessierende Zeit kein Beispiel dieser Art vor Augen geführt. Dagegen ist uns aus dem weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts die Praxis der geheimen Kanzleien vertraut, aus den Berichten die verschiedenen Materien auf besonderen Blättern zu extrahieren, um sie auf diese Weise zu den Sachakten bringen zu können. So scheint kein Zweifel zu bestehen, daß die angestrebte Kompletierung der Akten in der angedeuteten Weise nicht zustande gekommen ist. Dagegen hat man wenigstens einen Teilerfolg erzielt. Seit der Neueinrichtung der Registratur im Jahre 1581 löst sich der Zusammenhang von Hauptschreiben und Postskripten. Er war verbunden mit der nachträglichen Datierung der bisher nur „*ut in literis*“ datierten Postskripte. Indem der Registrator der Kasseler Kanzlei die Datierung der eingehenden Postskripte an Hand der Hauptschreiben vornahm, gewann er die Möglichkeit zur Einordnung nach dem Sachbetreff. Anscheinend war das Verfahren nicht in Kassel zuerst erprobt worden, sondern hatte vorher bereits in die Marburger Kanzlei L. Ludwigs v. Oberhessen Eingang gefunden. Hier zeichnet sich der Beginn einer Entwicklung ab, die späterhin in Brandenburg im Jahre 1652 zu der klar ausgesprochenen Forderung der Benutzung der Postskripte zur Materientrennung in den Berichten führte. Auch in Hessen kennen wir eine derartige Weisung aus dem Jahre 1680. Ob Heinrich Hundt für die Einführung der Datierung der Postskripte gesorgt hat, wissen wir nicht. Vielleicht war seine Vorstellung von der Eindeutigkeit des Nachweises von Vorgängen noch eine andere, die von der Kanzleipraxis der Kasseler mitgeprägt war. Als den Abschluß der Arbeiten an der Registratur forderte er die Aufstellung eines Generalindexes. Er sollte in alphabetischer Ordnung die „*loca, sachen und hendel*“ benennen und gleichzeitig Schrank- und Schubladen-

39 StAM R 29 f 15 III. Schrank 5. Schubl.

signatur angeben. Leider ist seine Absicht nur Plan geblieben, wir haben nicht einmal Anfänge zu einem derartigen Register auffinden können. Offensichtlich war die Arbeit, wie *Hundt* selbst am Ende seiner Vorschläge ausdrückte, zu groß⁴⁰. Soweit wir aus den bisher noch erhaltenen Verzeichnissen schließen dürfen, war die Durchführung der Arbeiten weniger ideal als die Planung. Die Absicht zur chronologischen Ordnung der Bestände scheiterte offensichtlich an dem Zustand der Registratur, der wohl eine chronologische Sichtung vor der Verzeichnung ausschloß, zumal man sich ja von der alten Ordnung und Verzeichnung trennte. Die Verzeichnisse machen zwar den Versuch der chronologischen Ordnung, gelangen dabei aber nicht über Stückwerk hinaus.

Im einzelnen sah der Plan von *Hundt* folgende Gesamteinteilung vor:

- Schrank
- I: Korrespondenz mit Kaiser und Reich, auch Wahltags-, Reichstags- und Münzverhandlungen, Kammergerichtsvisitation, fiskalische Kammergerichtssachen gegen Hessen, Kaiserliche Kommissionen, Reichssteuern, Kreistagssachen, Bundessachen
 - II: Korrespondenz mit den geistlichen und weltlichen Kurfürsten (nach Rangordnung)
desgleichen mit den geistlichen Fürsten (alphabetisch)
 - III: Korrespondenz mit den weltlichen Fürsten (alphabetisch)
 - IV: Korrespondenz mit Grafen, ausländischem Adel und ausländischen Städten (alphabetisch)
 - V: inländische Städte und Ämter (alphabetisch)
 - VI: inländischer Adel, auch Dietz (alphabetisch)
 - VII: Extrajudicialia sowie Kammergerichtssachen (hauptsächlich betr. Plesse), auch Missivbücher in Rechtsangelegenheiten
Malefizsachen
 - VIII: Synodalia; Pfarrsachen; Hospitäler; Hofgericht; Universität; Stipendiaten;
Korrespondenzen mit L. Ludwig, L. Georg, L. Philipp d. J.
Gemeiner Verlag; Landesordnungen etc.
Landtag; Landsteuer; Huldigung
Holz- und Jagd; Bergwerk; Salzwirk; Bausachen; Zoll
Turnier; Geleit;
adel. Stifter;
Wiedertäufer; Bigamie; christl. Verständnis;
Juden
Musterregister

⁴⁰ Das „Repertorium vor die Registratursachen“ (R 207) setzt lediglich die Bemühungen des 1. und 2. Alphabets fort und erfaßt dabei einen Zeitraum von ca. 1589–1680, abgesehen von einigen zufälligen älteren Stücken. Zum Unterschied von den beiden früheren Repertorien ist wenigstens die chronologische Ordnung einigermaßen durchgeführt.

In dieser Gruppe fehlten völlig die Gerichtssachen in bürgerlichen und Ehestreitigkeiten, von denen manche früher Aufnahme in die Alphabete gefunden hatten. Die Neuschaffung der Abteilungen „inländische Städte und Ämter“ sowie „inländischer Adel“ bot die Möglichkeiten zur Unterbringung dieser Betreffe. Diese beiden neuen Abteilungen traten praktisch an die Stelle der alten Kanzleialphabete.

Fortleben im Regierungsarchiv

Verständlicherweise hat die Ordnung von 1581 nicht allen weiteren Entwicklungen widerstehen können. In wichtigen Teilen deckt sie sich noch mit dem Bestande, den das Regierungsarchiv in das 19. Jahrhundert über die Veränderungen der westphälischen Zeit hinein gerettet hatte. Als man an die Vereinigung der Archive Kurhessens zu einem großen Landesarchiv dachte, unterschied man folgende Hauptabteilungen des Regierungsarchivs:

- a) Die 5 Schubladenrepositionen enthaltend fürstl. Haus, Reichssachen, Reformationsgeschichte, 30jähriger Krieg, Marburger Erbfolge, Irrungen mit Reichsständen (insgesamt etwa ein Viertel des Archivbestandes)
- b) Adelsrepositur, alphabetisch nach Familien
- c) gräfliche Repositur
- d) Ämterrepositur
- e) hannöversch=braunschweigische Repositur
- f) sächsische Repositur
- g) rotenburgische Repositur
- h) mainzische Repositur
- i) hessen=darmstädtische Repositur
- k) fuldische Repositur
- l) hersfeldische Repositur
- m) trefffurtische Repositur

Die Übereinstimmung im Ordnungsprinzip mit gleichartigen auf zufälligen Wegen in das Haus- und Staatsarchiv und das Samtarchiv gelangten Beständen, macht die Entscheidung von 1835 verständlich, alle vorhandenen Akten der verschiedenen Archive nach dem Prinzip des Regierungsarchivs zu ordnen. Daß man damit das Ordnungsprinzip eines Provenienzbestandes zum Einteilungsgrundsatz von Betreffen gemischter Provenienz wandelt, störte den Historiker und Archivar des 19. Jahrhunderts nicht. Der Gedanke des Pertinenzprinzips trat damit für die Ordnung der hessischen Bestände in den Vordergrund des Interesses, bis ihn *Grein*, beeindruckt durch das *Zinkernagelsche* Prinzip des Öttingen=Wallersteinschen Archivs, zum ehernen Grundsatz erhob. Noch heute sind die großen Sachabteilungen der politischen Akten, die Ortsrepositur und die Familienrepositur letzten Endes Gründungen, die ihren Ursprung der großen Kanzleiregistraturreform verdanken, die *Heinrich Hundt* im Jahre 1581 durchführte. In manchen seiner Gedanken wurzelte er in der Tradition der hessischen Beamten, die am Ausgang vom Mittelalter zur Neuzeit die großen Repertorienwerke für die Urkunden schufen.